

§. 15.

Man hat zwar geglaubt, daß man dem Nachtheile, der aus beständig bleibenden Einkünften bey einer Erbpacht entsteht, dadurch abhelfen wolle, daß man die Abgabe der Pacht auf Naturalien setze. Es ist wahr, auf diese Weise kann durch den Werth der Naturalien das Einkommen der erhöhten Nutzung näher gebracht werden. Denn zum Beyspiel, der Verkauf der in Natura zur Pacht gegebenen Früchte gewähret bey steigenden Preisen derselben ein höheres Einkommen. Aber eben so wahr ist es, daß sie bey fallenden Preisen ein geringeres geben. Sollte dieses nun, wie es gewiß geschiehet, auch in einem gewissen Zeitraume ein billiges mittleres Einkommen gewähren: so ist es doch ausgemacht, daß es in jedem Jahre ein ungleiches und also ungewisses giebt. Folglich kann die Staats-Casse nicht beständig auf eine feste Einnahme rechnen, welches bey einem ordentlichen Etat doch nothwendig ist. Diese Verfahrungsweise hat aber auch noch andere Nachtheile.

1) Ist sie nicht allgemein anwendbar. Denn Früchte aller Art in Körnern, Scheffeln und Schocken lassen sich auf diese Weise wohl abgeben, aber mit der Abgabe von andern Nutzungen, als Wiesen, Viehe und dergleichen, die doch auch von Zeit zu Zeit steigen, ist es nicht gut thunlich.

2) Will man die Naturalien selbst nehmen: so entsteht daraus eine Verwaltung und ein Rechnungswesen, welches Kosten und Gefahr verursacht.

3) Soll der Pächter seine Pacht nach einer gewissen Menge der Naturalien, die man zum Grunde der Pacht annimmt, zum Beyspiel nach zehn Wispel allerley Frucht nach den jedesmal gängigen Preisen bezahlen: so ist dieses nicht allein sehr mißlich, weil man doch eine Zeit im Jahre, nach welcher der Preis bestimmt werden soll, festsetzen muß, und das ist sehr trüglich, sondern es entstehet eben die nachtheilige Ungewißheit der Einnahme daraus, die schon oben erwähnt ist. Endlich

4) wird auch der Zweck bey dieser Art beschwerlichen Einrichtung nicht ganz erhalten werden. Denn dem Pächter werden die Hände schon zu sehr gebunden, daß er nicht zu allen Zeiten den höchsten Nutzen aus dem Grundstücke ziehen kann, und also wird eine Haupt-Triebsfeder seines Fleißes etwas abgespannt.

§. 16.